

- Vandenhoef & Ruprecht in Göttingen.
6167. *Bibliotheca historico-naturalis physico-chemica et mathematica.* Hrsg. v. A. E. Zuchold, 2. Jahrg. 1. Hft. gr. 8. *8 N $\frac{1}{2}$
6168. — *medico-chirurgica pharmaceutico-chemica et veterinaria.* Hrsg. v. C. J. F. W. Ruprecht, 6. Jahrg. 1. Hft. gr. 8. *6 N $\frac{1}{2}$
6169. — *philologica.* Hrsg. v. L. Ruprecht, 5. Jahrg. 1. Hft. gr. 8. * $\frac{1}{6}$ N $\frac{1}{2}$
6170. — *theologica.* Hrsg. v. C. J. F. W. Ruprecht, 5. Jahrg. 1. Hft. gr. 8. *4 N $\frac{1}{2}$
- Verlags-Comptoir in Hamburg.
6171. *Moloff, J. F., die Ersticung durch Kohlendampf zu verhüten u. viel Brennmaterial zu ersparen durch luftdichten Ofenverschluss.* gr. 8. Geh. * $\frac{1}{3}$ N $\frac{1}{2}$
6172. *Theater, das, d. Auslandes.* In Bearbeitungen v. W. Friedrich, 1. Bd. 11. Bfg. 2. Aufl., 3. Bd. 11. Bfg. u. 4. Bd. 1. u. 2. Bfg. gr. 8. Geh. * $\frac{1}{6}$ N $\frac{1}{2}$
- Inhalt: I. 11. Lorenz u. seine Schwester. Frei nach d. Franz.
III. 11. Margarethen's Lieblingsfarben. Nach Bayard.
IV. 1. Ueberraschungen. Nach Sebide.
2. Drei Farben. Nach Deshayes.
- Vieweg & Sohn in Braunschweig.
6173. *Stöckhardt, J. A., die Schule der Chemie.* 7. Aufl. 8. Geh. *2 N $\frac{1}{2}$
- Wagner'sche Buchh. in Innsbruck.
6174. *Fessler, J., Institutiones patrologiae.* Tom. II. gr. 8. 1852. In Comm. Geh. *3 $\frac{1}{2}$ N $\frac{1}{2}$
6175. *Napp, J., Tirol im J. 1809.* gr. 8. In Comm. Geh. *2 $\frac{1}{3}$ N $\frac{1}{2}$
- E. O. Weigel in Leipzig.
6176. *Agardh, J. G., Species, genera et ordines Algarum.* Vol. II. Pars. III. 1. gr. 8. Lundae. Geh. * $\frac{2}{3}$ N $\frac{1}{2}$
6177. *Hasse, H. G., über die Vereinigung der geistlichen u. weltlichen Obergewalt im röm. Kirchenstaate.* gr. 4. Haarlem. Geh. *2 $\frac{1}{3}$ N $\frac{1}{2}$
- G. Wigand in Leipzig.
6178. *Bechstein, L., deutsches Sagenbuch.* 2. Bfg. Lex. 8. Geh. * $\frac{1}{3}$ N $\frac{1}{2}$
- Köster Wolff in Dresden.
6179. *Schier, Ch., Vade-mecum oriental.* hoch. 4. In Comm. Geh. *1 $\frac{1}{3}$ N $\frac{1}{2}$

Nichtamtlicher Theil.

Erkenntniß des Rheinischen Revisions- und Cassationshofes vom 16. Juni 1852 — den Begriff des Nachdrucks betreffend.

Mittels eines am 4. Februar 1833 zu Berlin geschlossenen Vertrages übertrug die Geheime Ober-Regierungs-Räthin Körner der Nicolai'schen Buchhandlung zu Berlin den Verlag einer Gesamtausgabe der Werke ihres im Jahre 1813 unverheirathet und kinderlos verstorbenen Sohnes Theodor Körner, welche außer den bereits gedruckten Schriften noch mehrere ungedruckte, sowie ein Vorwort des Geheimen Ober-Regierungs-Raths Streckfuß enthalten sollte und im Jahre 1834 wirklich erschien. Auf die Anzeige der Nicolai'schen Buchhandlung, daß der Antiquar S. zu E. Nachdrücke jener Ausgabe verbreite, wurden bei S. am 18. December v. J. zehn Exemplare einer im Jahre 1848 zu Stuttgart und siebenzehn Exemplare einer im Jahre 1851 zu Köln bei Becker erschienenen Ausgabe Körner'scher Werke in Beschlag genommen, wobei S. erklärte, daß er bereits mehrere Exemplare verkauft und den Becker'schen Nachdruck von Becker mit dem Bemerkten erhalten habe, daß zwar wegen Nachdrucks eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet sei, er aber den Proceß gewonnen habe, und der Nachdruck frei verkauft werden könne.

Hierauf erklärte das Zuchtpolizeigericht zu Elberfeld auf erhobene Anklage am 5. Januar d. J. den S. für überführt: „einen Nachdruck der Körner'schen Werke öffentlich verkauft zu haben,“ und verurtheilte ihn unter Anwendung des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 Nr. 2 und 6, des Gesetzes vom 11. Juni 1837 §§. 10, 12 und 13, §. 17 des Strafgesetzbuches und des Art. 194 der Strafproceß-Ordnung außer den Kosten und unter Verordnung der Vernichtung der in Beschlag genommenen Exemplare, in eine Geldbuße von fünfzig Thalern event. siebenzehn Tage Gefängniß, worauf er die Berufung ergriff und Inhalts der Audienznote zu seiner Vertheidigung anführte:

daß die confiscirten Exemplare Nachdrücke seien, welche nur den Inhalt der bei Lebzeiten und unmittelbar nach des Dichters Tode (1813) bekannten und schon gedruckten Werke wiedergäben, keineswegs also die Ausgabe des Nicolai, welchem die Mutter des Dichters den Verkauf übertragen habe, berühre; daß das Allgemeine Landrecht nur vom Vertrage mit dem Dichter spreche, dagegen aber zufolge §§. 1029 und 1020 Tit. 11 Thl. I den Erben des Dichters, hier der Mutter, keine Disposition über die zu verlegenden Werke einkäume, und mithin der Nicolai'sche Vertrag unbefugter Weise abgeschlossen worden sei, der §. 15 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 aber verlange,

daß die Untersuchung nur auf Antrag des verletzten Theils eingeleitet werde.

Die Correctionell-Appellationskammer zu Elberfeld sprach ihn hierauf von der Beschuldigung des Verkaufs verbotenen Nachdrucks frei.

Gegen diese Entscheidung vom 2. Februar d. J. hat das öffentliche Ministerium an demselben Tage den Cassationsrecurs ergriffen und zur Rechtfertigung angeführt, daß, wenn die Annahme richtig wäre, daß die incriminirten Ausgaben als Nachdruck nicht anzusehen seien, weil in ihnen Verschiedenes fehle, was die Nicolai'sche Ausgabe enthalte, man zu dem Schlusse gelangen würde, daß jeder uncorrecte Nachdruck einer Schrift, auch derjenige, welcher Druckfehler enthalte, welche in der rechtmäßigen Ausgabe nicht vorhanden, als Nachdruck nicht angesehen werden könne.

Urtheil.

In Erwägung, daß der Verlagsvertrag vom 4. Februar 1833 zwischen der Nicolai'schen Buchhandlung und der Mutter des im Jahre 1813 unverheirathet und kinderlos verstorbenen Dichters Theodor Körner über eine Gesamtausgabe der Körner'schen Werke unter der Herrschaft des Allgemeinen Landrechts geschlossen worden ist;

daß nach der thatsächlichen Annahme des zweiten Richters die Körner'schen Werke mit geringen Ausnahmen posthume Werke sind;

daß hinsichtlich der wenigen schon bei Lebzeiten des Dichters erschienenen Werke die Mutter desselben, als Erbin, zufolge §§. 1020, 1029 und 1030 Tit. 11 Thl. I des Allgemeinen Landrechts der Nicolai'schen Buchhandlung ein ausschließliches Recht auf eine neue Ausgabe dieser Werke nicht übertragen konnte; die genannte Buchhandlung daher insoweit sich über Nachdruck nicht beschweren kann;

daß die incriminirten Ausgaben, wie thatsächlich feststeht, die in der Nicolai'schen Gesamtausgabe vom Jahre 1834 zum ersten Mal gedruckten posthumen Körner'schen Werke nicht enthalten, mithin insoweit ein Nachdruck gar nicht stattgefunden hat;

daß zwar die nachgedruckten übrigen, schon vor 1834 in anderen Verlagsbandlungen erschienenen posthumen Körner'schen Werke der Nicolai'schen Buchhandlung von der Mutter des Dichters als dessen Erbin in Verlag gegeben werden konnten, weil thatsächlich weder behauptet, noch durch das angegriffene Urtheil